



Grundsätze für neue Lernpfade im Kanton Zug



Volg Sinnespfad, Bodenpfad Steinhausen, Ratenfad, Industrielehrpfad Lorze, Saumweg

Stand Juni 2010

Ausgangslage

Ein Lernpfad benötigt grundsätzlich eine Baubewilligung, da es sich um eine Baute oder Anlage ausserhalb der Bauzone handelt. Bis heute wurden viele Pfade und Tafeln ohne Bewilligung aufgestellt, dies soll sich in Zukunft ändern. Neu sollte zur Baubewilligung ein Konzept für den Lernpfad vorliegen. Es ist aber nicht das Ziel, nachträglich alle Lernpfade einer Bewilligungspflicht zu unterstellen.

Die neuen Grundsätze wurden mit den betroffenen Direktionen und Ämtern, Zug Tourismus und dem Bauernverband erarbeitet. Die Gemeinden haben sich grossmehrheitlich positiv zu den Grundsätzen für neue Lernpfade geäussert.

Sinn und Zweck der Grundsätze

Sinn und Zweck der Grundsätze für neue Lernpfade ist deren Anwendung durch die kantonalen Ämter. Den Gemeinden steht es frei, ob sie die Grundsätze für ihr Gemeindegebiet übernehmen wollen oder nicht. Wünschenswert wäre eine einheitliche Anwendung der vereinbarten Grundsätze im Kanton Zug.

Lernpfade

Bewilligungspflicht

Jeder neue Lernpfad - innerhalb wie ausserhalb der Bauzonen respektive im Wald - muss bewilligt werden.

Befristete Baubewilligung

Die Baubewilligung ist zu befristen. Lernpfade können für maximal 10 Jahre bewilligt werden. Nach Ablauf der Bewilligungsdauer muss der Pfad zurückgebaut werden. Es besteht die Möglichkeit, die Bewilligungsdauer wieder für 10 Jahre zu erneuern.

Konzept zum Lernpfad

Für die Bewilligung eines Lernpfades sollte ein Konzept eingereicht werden. In diesem Konzept sollten zwingend folgende Punkte beachtet werden:

- Lernpfade sind in ein bestehendes Wegnetz einzubinden. Das Motto lautet: Die Lernpfade sind bei den Leuten. Lernpfade werden nur in Gegenden der Naherholung erstellt. Mit den Lernpfaden sollen nicht zusätzlich Leute in bisher ruhige, wenig begangene Gebiete gelenkt werden.
- Die Lernpfade müssen natur- und landschaftsverträglich sein.
- Die Erschliessung und Erreichbarkeit des Lernpfades muss aufgezeigt werden. Dies betrifft den Individual- und öffentlichen Verkehr sowie den Langsamverkehr.
- Ein Plan der genauen Standorte der Tafeln muss beiliegen.
- Zur besseren Bewerbung muss der Lernpfad - in Zusammenarbeit mit Zug Tourismus - georeferenziert werden.
- Die für den regelmässigen Unterhalt des Pfades verantwortliche Person muss bezeichnet werden.
- Lernpfade mit hohen Qualitätsstandards, neuen Themengebieten und einem breiten Zielpublikum werden bevorzugt. Dies bedeutet:
 - Hoher Qualitätsstandard: handwerklich gut und dauerhaft gestaltet, spannend aufbereitete Inhalte und Themen, die Standorte sind gut ausgewählt und bergen keine Interessenkonflikte.
 - Neue Themengebiete: keine Pfade, wie sie in der ganzen Schweiz erstellt werden, keine "Kopie-itis", keine "Firmenjubiläumspfade".
 - Breites Zielpublikum: keine Pfade für die Verwirklichung eines Spezialistentums, breites öffentliches Interesse ist ausgewiesen.

Infotafeln in Zusammenhang mit Bauvorhaben

Infotafeln unterscheiden sich in der Dauer der Bewilligung, die maximale Dauer beträgt 2 Jahre. Die Infotafeln sind im Rahmen des Projektes (Bachaufweitung, neuer Reussdamm, neue Strasse, etc.) zu bewilligen. Für Infotafeln gelten analoge Grundsätze wie für Lernpfade, was die Qualität und die Verantwortlichkeit betrifft.